

01. Die Frage:

Welche Maßnahmen müssen berücksichtigt werden bei Kopfläusen bei Schülerinnen und Schüler?

02. Die Antwort:

Es gibt Maßnahmen und Hinweise, wie bei einem Kopflausbefall vorzugehen ist.

03. Quelle:

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) § 34, Abs. 5 und 6 (IfSG)
- Gesundheitsämter
- Robert Koch-Institut Berlin (RKI)

04. Text (Original-Auszug):**§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen**

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere

- Kinderkrippen
- Kindergärten
- Kindertagesstätten,
- Schulen

oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis

<p>04.</p>	<p>Text (Original-Auszug): Fortsetzung</p> <p>15. Scabies (Krätze) 16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen 17. Shigellose 18. Typhus abdominalis 19. Virushepatitis A oder E 20. Windpocken</p> <p>erkrankt oder dessen verdächtig oder die verläust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben</p> <p>(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.</p> <p>(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.</p>
<p>05.</p>	<p>Kommentar:</p> <p>In Schulen ist es besonders wichtig, dass bei Kopflausbefall alle an einem Strang ziehen.</p> <p>Kopflausbefall hat nichts mit fehlender Sauberkeit zu tun. Ursache sind vielmehr zwischenmenschliche Kontakte, hauptsächlich von "Haar zu Haar", insbesondere in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche.</p> <p>Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sollen so lange vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, bis die Gefahr einer Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist.</p> <p>Rasches Handeln und konstruktive Zusammenarbeit: Aufgaben der Eltern</p> <p>Wenn Sie feststellen, dass Ihr Kind Kopfläuse hat, sind Sie verpflichtet, so schnell wie möglich die Leitung der Schule Ihres Kindes zu informieren. Die rasche Information ist wichtig, damit die Leitung der Schule alles Nötige unternehmen kann, um die weitere Verbreitung der Kopfläuse in der Schule zu verhindern.</p> <p>Umgekehrt sollen auch Sie umgehend informiert, wenn in der Schule Ihres Kindes ein Kopflausbefall auftritt. Sie werden dann von der Schulleitung oder dem pädagogischen Personal der Schule aufgefordert, den Kopf Ihres Kindes genau zu kontrollieren und - falls Sie "fündig werden" - den Kopflausbefall entsprechend den empfohlenen Maßnahmen zu behandeln.</p> <p>Wenn Sie bei der Untersuchung des Kopfes oder bei der Behandlung Rat oder Hilfe brauchen, Fragen haben oder sich unsicher sind, fragen Sie Schulleitung oder das pädagogischen Personal der Schule.</p> <p>Je besser die Zusammenarbeit funktioniert, umso schneller ist die Läuseplage besiegt.</p>

05. Kommentar (Fortsetzung):**Information und Kooperation: Aufgaben der Gemeinschaftseinrichtung**

Wenn in einer Schule ein Fall von Kopfläusen auftritt, ist die Schulleitung verpflichtet, das Gesundheitsamt namentlich davon zu benachrichtigen.

Außerdem informiert sie die Eltern derselben Klasse über das Auftreten der Kopfläuse (natürlich anonym) und fordert sie zur Untersuchung - und gegebenenfalls Behandlung - ihrer Kinder auf. Mit Zustimmung der Eltern können auch pädagogische Kräfte der Schule oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes die Köpfe der Schülerinnen und Schüler untersuchen.

Werden bei Schülerinnen und Schüler während seines Aufenthalts in der Schule Kopfläuse festgestellt und das Kind kann zunächst nicht anderweitig betreut werden, darf es in der Schule bleiben. Es sollte aber darauf geachtet werden, dass enge Kontakte zu den anderen Kindern in den verbleibenden Stunden vermieden werden. Besonders bei jüngeren Schülerinnen und Schüler kann es nützlich sein, das Kopfhaar mit einer Mütze oder einem Kopftuch zu bedecken.

Wie die Einrichtung vorgehen möchte, um die weitere Verbreitung der Kopfläuse zu verhindern - etwa ob sie vor der Rückkehr eines Kindes ein Attest verlangt oder sich mit einer schriftlichen oder mündlichen Bestätigung der Eltern über die erfolgte Behandlung begnügt (s.u.) - bestimmt die Einrichtungsleitung selbst. Eine Abstimmung mit dem Gesundheitsamt wird vom Robert Koch-Institut in Berlin jedoch empfohlen.

In diesem ganzen Prozess ist es wichtig, dass die Schule eng mit den Eltern zusammenarbeitet und mit ihnen in einem intensiven Austausch steht. Nur so kann schnell erkannt werden, wo es Probleme und Unsicherheiten gibt.

Bei wiederholtem Kopflausbefall ist es auch sinnvoll, wenn das Gesundheitsamt - mit Einverständnis der Eltern - Kontrolluntersuchungen in den Schulklassen durchführt und insbesondere diejenigen Kinder kontrolliert, deren Eltern die Kontrolle nicht selbst durchgeführt haben.

Zur Frage der Rückkehr in die Gemeinschaftseinrichtung nach Kopflausbefall

Ein Kind, bei dem Kopflausbefall festgestellt wurde, darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn durch dieses Kind keine Weiterverbreitung der Kopfläuse mehr zu befürchten ist.

Wie der Nachweis hierfür zu erbringen ist, kann örtlich unterschiedlich geregelt sein. So wird mancherorts eine ärztliche Bestätigung (Attest) verlangt, andernorts genügt eine schriftliche Bestätigung der Eltern (siehe Anhang), dass sie die Behandlung durchgeführt haben. Die Schulleitung entscheidet dies in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und der konkreten Situation.

Das Robert Koch-Institut (RKI) in Berlin, das in Deutschland für Fragen des Infektionsschutzes zuständig ist, vertritt die Ansicht, dass nach einer korrekt durchgeführten Behandlung mit einem zur Tilgung von Kopfläusen geeigneten Mittel keine Übertragungsgefahr mehr von dem betroffenen Schülerinnen und Schüler ausgeht. Deshalb empfiehlt das RKI den zuständigen Schulleitungen, im Normalfall auf eine ärztliche Bestätigung der "Läusefreiheit" des Kindes zu verzichten; eine Bestätigung (siehe Anhang) der Sorgeberechtigten, dass das Kind gegen Kopflausbefall behandelt und die Behandlung korrekt durchgeführt wurde, sollte der Schulleitung dann genügen. Die Behandlung muss aber nach dem empfohlenen Behandlungsschema auch in den folgenden zwei Wochen fortgeführt werden.

Erst wenn die Weiterverbreitung der Kopfläuse zu einem Problem wird, weil zum Beispiel innerhalb kurzer Zeit wiederholt Kopfläuse in einer Einrichtung auftreten, kann es nach Ansicht des RKI wichtig sein, ärztlich bestätigen zu lassen, dass von den betroffenen Kindern keine Übertragungsgefahr mehr ausgeht, bevor sie wieder in der Einrichtung zugelassen werden.

06. Sonstige Hinweise (Behandlungsplan gegen Kopfläuse):

Behandlungsplan gegen Kopfläuse

Wenn Sie bei der Haaruntersuchung Läuse oder Nissen gefunden haben, dann müssen Sie den Kopflausbefall mit einem zugelassenen Läusemittel behandeln und anschließend das Haar mit einer Haarpflegespülung und einem Läusekamm wie folgt nass auskämmen:

Tag 1:

Lesen Sie die Packungsbeilage des Läusemittels sorgfältig durch und wenden Sie das Läusemittel genau nach Gebrauchsanweisung an.

Zugelassene Wirkstoffe in Läusemitteln:

- Permethrin,
- Pyrethrum und
- Allethrin.

Mögliche Fehler in der Behandlung, die das Überleben von Läusen und Nissen begünstigen, sind:

- zu kurze Einwirkzeiten
- zu sparsames Ausbringen des Mittels
- zu ungleichmäßige Verteilung des Mittels
- zu starke Verdünnung des Mittels in tiefend nassem Haar das Unterlassen der Wiederholungsbehandlung

Spülen Sie die Haare mit warmem Wasser nach der erforderlichen Einwirkzeit aus. Verteilen Sie auf das gut nasse Haar großzügig eine handelsübliche Pflegespülung. Das Haar sorgfältig Strähne für Strähne vom Haaransatz bis in die Spitzen mit einem Läusekamm durchkämmen. Den Kamm auf einem Tuch oder Küchenpapier abstreifen.

Tag 5:

Methode mit Läusekamm und Haarpflegespülung wie beschrieben wiederholen, um nach geschlüpften Läusen zu entfernen bevor sie mobil sind.

Tag 9

Behandlung mit Läusemittel und "Nasses Auskämmen" mit Läusekamm und Haarpflegespülung wie am Tag 1 beschrieben, um spät geschlüpfte Läuse abzutöten.

Tag 13:

Erneute Kontrolluntersuchung mit Haarpflegespülung analog Tag 5.

Tag 17:

Letzte Kontrolle mit Läusekamm und Haarpflegespülung analog Tag 5

07.	Abschließende Bemerkungen:
	<p>Alle Angaben für den Bereich von Fragen & Antworten sind mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. Vervielfältigungen und Veröffentlichung jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kreiselternbeirats gestattet.</p> <p>Für Elternvertreter an Schulen ist die Vervielfältigung des Behandlungsplans gegen Kopfläuse und die Elternbestätigung zulässig.</p>

08.	Bearbeitung durch:	Datum:
	Ottmar Haller	09.02.2015

Elternbestätigung

Hiermit bestätige ich, dass ich

mein Kind _____ Klasse _____

auf Kopfläuse und Nissen gemäß dem **Behandlungsplan gegen Kopfläuse** untersucht habe.

Es wurden weder Läuse noch Nissen festgestellt.

Es wurden Läuse und/oder Nissen festgestellt
die erste Behandlung entsprechend o.g. Beschreibung ist erfolgt.

Ich verpflichte mich, dass ich die weiteren Behandlungsschritte
(Tag 5 - Tag 17) durchführen werde

Verwendetes Präparat: _____

Datum

Unterschrift der Eltern